

Strassenverordnung

vom 22. November 1988¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Vollzug des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständige Stelle des Kantons

Art. 1.³

¹ Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle des Kantons, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

² ...

Fachstelle

Art. 2.⁴

¹ Fachstelle des Kantons für Langsamverkehr ist das Tiefbauamt.

Fuss- und Wanderwege

Art. 3.⁵

¹ Die politische Gemeinde sorgt für Anlage, Erhaltung, Kennzeichnung und Ersatz der Fuss- und Wanderwege nach der Bundesgesetzgebung⁶.

² Bevor Wanderwege aufgehoben oder mit bitumen-, asphalt- oder zementgebundenen Deckbelägen versehen werden, holt die politische Gemeinde die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.

Strassenabstand

Art. 4.

¹ Vor der Bewilligung einer Ausnahme von Strassenabstandsvorschriften wird die zuständige Polizeibehörde angehört.

² Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Veranden, Erker und Balkone, dürfen den Strassenabstand gegenüber Staatsstrassen um eineinhalb Meter und, soweit es sich nicht um Dachvorsprünge handelt, höchstens auf der Hälfte der Frontlänge des Gebäudes unterschreiten.

Bewilligungen von Veranstaltungen

Art. 5.⁷

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bewilligt politische Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, das Polizeikommando die übrigen Veranstaltungen wie Festumzüge und Radwanderungen. Sie hören vor der Bewilligung die zuständige Strassenaufsichtsbehörde an.

² Für die Bewilligung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen sind die Gemeindebehörden zuständig.

³ Die Bewilligung motor- und radsportlicher Veranstaltungen richtet sich nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr⁸.

II. Gemeindestrassenplan

Farben

Art. 6.

¹ Gemeindestrassen und Wege werden mit folgenden Farben gekennzeichnet:

a) Gemeindestrassen erster Klasse	rot
b) Gemeindestrassen zweiter Klasse	violett
c) Gemeindestrassen dritter Klasse	gelb
d) Gemeindewege erster Klasse	orange
e) Gemeindewege zweiter Klasse	braun
f) Gemeindewege dritter Klasse	grün

Zeichen

Art. 7.

¹ Im Gemeindestrassenplan oder in einer Beilage zum Gemeindestrassenplan werden mit folgenden Zeichen gekennzeichnet:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Fusswege | |
| b) Wanderwege ohne Hartbelag | oooooo |
| c) Wanderwege mit Hartbelag | |
| d) Radwege | xxxxxx |

Ergänzende Angaben

Art. 8.

¹ Der Gemeindestrassenplan wird mit folgenden Angaben in Metern ergänzt:

- a) Gesamtlänge der Gemeindestrassen erster Klasse;
- b) Gesamtlänge der Gemeindestrassen zweiter Klasse;
- c) Gesamtlänge der Gemeindestrassen dritter Klasse und Anteil, an welchen die politische Gemeinde wenigstens 20 Prozent Beiträge an die Unterhaltskosten leistet;
- d) Gesamtlänge der Wege erster Klasse;
- e) Gesamtlänge der Gehwege.

² Bei den Angaben nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird zusätzlich der Anteil erwähnt, der oberhalb 600 Meter über Meer liegt.

III. Staatsbeiträge

Berechnung der Pauschalbeiträge

Art. 9.⁹

¹ Die Pauschalbeiträge werden je Kilometer mit folgenden Kostenansätzen berechnet für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen Fr. 4960.-;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen Fr. 4000.-;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen Fr. 4300.-.

² Die Differenz zum gesamten Kantonsbeitrag gemäss Beschluss des Kantonsrates im Rahmen des Strassenbauprogramms wird für die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen¹⁰ anteilmässig je Kilometer an die politischen Gemeinden ausgerichtet.

Art. 10.¹¹

Kontrolle

Art. 11.¹²

¹ Das Baudepartement überprüft:

- a) die Längen der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) die Längen der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen bisherigen Rechts

a) EV zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Art. 12.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 20. November 1979¹³ wird wie folgt geändert:

- c) Gemeinderat

Art. 21.

¹ Der Gemeinderat kann den Motorfahrzeug- und den Fahrradverkehr auf Gemeindestrassen und Wegen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, vollständig untersagen oder zeitlich beschränken.

² Er kann beschränkte Fahrverbote verfügen für:

- a) Gemeindestrassen dritter Klasse;
- b) Wege.

³ Er teilt seine Anordnungen vor Erlass dem Polizeikommando mit und bringt nach dessen Weisungen das zutreffende Signal an.

Art. 26 lit. a.

¹ Signale und Markierungen werden angebracht:
a) auf den Staatsstrassen vom kantonalen Strasseninspektorat;

Art. 32 Abs. 1 erster Satz.

¹ Das Polizeikommando ist zuständig für die Bewilligung von Strassenreklamen im Bereich von Staatsstrassen.

Art. 37 Randtitel. Übergangsbestimmungen

a) Allgemeines

Art. 37 Abs. 4 (neu).

¹ Solange der Gemeindestrassenplan nach dem Strassengesetz¹⁴ noch nicht erlassen ist, verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen an Nebenstrassen.

b) bestehende Verkehrsanordnungen

Art. 37bis (neu).

¹ Der Gemeinderat verfügt innert eines Jahres nach Genehmigung des Strassenplanes die Fahrverbote zur Beschränkung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs für:

- a) Gemeindestrassen dritter Klasse;
- b) Wege.

b) Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung

Art. 13.

Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974¹⁵ wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 20.14 wird die Überschrift «Gesetz über das Strassenwesen vom 17. März 1930» gestrichen und Nr. 20.15 wird aufgehoben.

Nach Nr. 26.04 wird die Überschrift «Gesetz über das Strassenwesen vom 17. März 1930» ersetzt durch «Strassengesetz vom 12. Juni 1988».

Nr.	Fr.
26.06.01 Genehmigung des Gemeindestrassenplans (Art. 13)	150.- bis 6000.-
26.06.02 Verfügungen über Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29)	150.- bis 6000.-
26.06.03 Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 63)	150.- bis 2500.-
26.06.04 Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens (Art. 71)	150.- bis 6000.-
26.06.05 Verfügungen über Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsverbotslinien (Art. 102)	150.- bis 2500.-
26.06.06 (neu) Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108)	150.- bis 2500.-

Nach der bisherigen Nr. 26.06.05 wird die Überschrift «Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949» gestrichen und die bisherigen Nrn. 26.06.06/07 bis 26.06.08 werden aufgehoben.

Nach Nr. 27.42 wird die Überschrift «Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949» gestrichen und Nr. 27.43 wird aufgehoben.

Nach Nr. 31.01 werden die Überschriften «Schätzungskommission nach dem Gesetz über das Strassenwesen» sowie «Gesetz über das Strassenwesen vom 17. März 1930» gestrichen und Nr. 31.02 wird aufgehoben.

Nach Nr. 50.24.08 wird die Überschrift «Gesetz über das Strassenwesen vom 17. März 1930» ersetzt durch «Strassengesetz vom 12. Juni 1988».

Nr.	Fr.
50.24.09 Verfügungen über Gemeingebruch, gesteigerter Gemeingebruch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29)	100.- bis 3000.-
50.24.10 Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 63)	100.- bis 500.-
50.24.11 Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens (Art. 77 bis 86)	150.- bis 6000.-
50.24.12 Verfügung über Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsverbotslinien (Art. 102)	100.- bis 500.-
50.24.13 Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108)	100.- bis 500.-

Nrn. 50.25 bis 50.29.01 werden aufgehoben und die Überschrift «Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949» wird gestrichen.

c) EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 14.

Die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 15.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 23. Mai 1967¹⁷;
- b) Verordnung über die Staatsbeiträge an den Unterhalt von Nebenstrassen vom 14. Dezember 1982¹⁸;
- c) Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949¹⁹;
- d) Verordnung über das Strassenverzeichnis vom 3. Dezember 1955²⁰;
- e) Regierungsratsbeschluss über die Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindedurchgangsstrassen sowie von Rad- und Wanderwegen vom 25. März 1986²¹;
- f) Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der Fachstelle des Staates für Fuss-, Rad- und Wanderwege vom 19. Mai 1987²².

Vollzugsbeginn Art. 16.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1989 angewendet.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 5. Dezember 1988, ABl 1988, 2739; in Vollzug ab 1. Januar 1989. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 37 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); Abschnitt II des Nachtrags zur [VKoV](#) vom 21. September 2004, nGS 40-28 (sGS [731.21](#)); Abschnitt II Ziff. 47 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)); Art. 47 der VV zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 2007, nGS 43-39 (sGS [813.11](#)).

2 sGS [732.1](#).

3 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

4 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

5 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

6 BG über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704; eidgV über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986, SR 704.1.

7 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

8 sGS 711.

9 Geändert durch VV zum Finanzausgleichsgesetz.

10 Art. [87](#) Abs. 1 Bst. d StrG, sGS [732.1](#).

11 Aufgehoben durch VV zum Finanzausgleichsgesetz.

12 Geändert durch VV zum Finanzausgleichsgesetz.

13 sGS 711.1.

14 sGS 732.1.

15 sGS 821.5.

- 16 sGS 911.11.
- 17 nGS 16-29 (sGS 711.73).
- 18 nGS 18-24 (sGS 711.75).
- 19 nGS 20-14 (sGS 732.12).
- 20 nGS 19-89 (sGS 732.15).
- 21 nGS 21-83 (sGS 732.19).
- 22 nGS 22-46 (sGS 732.20).